

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹³

Teil II

G 1998

2010 **Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 2010** **Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite
6.12.2010	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 – 2010) <small>GESTA: E007</small>	1414
25.10.2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1418
25.10.2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1420
25.10.2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1421
2.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit	1423
4.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1424
4.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	1425
9.11.2010	Bekanntmachung der Änderung des Artikels 16 des Rahmenübereinkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	1426
10.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	1428
11.11.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	1429
17.11.2010	Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über die Entsendung militärischer Berater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland an das Verteidigungsministerium von Georgien	1432
23.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1436

**Gesetz
zum Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge
der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland
(2007 – 2010)**

Vom 6. Dezember 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 5. Februar 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 – 2010) in der Fassung vom 10. September 2010 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Verordnung (EU) Nr. .../2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 – 2010)

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 und Artikel 352 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und dem in Artikel 352 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Internationale Fonds für Irland (im Folgenden „Fonds“) wurde 1986 durch das Abkommen zwischen der Regierung Irlands und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Internationalen Fonds für Irland vom 18. September 1986 (im Folgenden „Abkommen“) errichtet, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern sowie die Kontakte, den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten in ganz Irland zu unterstützen und damit eines der im anglo-irischen Abkommen vom 15. November 1985 genannten Ziele zu verwirklichen.
2. Die Union leistet seit 1989 Finanzbeiträge zum Fonds, da sie anerkennt, dass sich die Ziele des Fonds mit den von ihr verfolgten Zielen decken. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland³⁾ wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 15 Mio. EUR aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt. Die Geltungsdauer der genannten Verordnung endete am 31. Dezember 2006.
3. Die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 177/2005 durchgeführten Bewertungen haben bestätigt, dass die Tätigkeiten des Fonds weiter unterstützt werden sollten, wobei die Ausschöpfung der Synergien in Bezug auf seine Ziele und die Koordinierung mit den Strukturfondsinterventionen weiter verbessert werden sollte; dies gilt insbesondere für das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (im Folgenden „Programm PEACE“), das auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁴⁾ eingerichtet wurde.
4. Der Friedensprozess in Nordirland erfordert, dass die Unterstützung der Union für den Fonds über den 31. Dezember 2006 hinaus gewährt wird. Gemäß Anhang II Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁵⁾ wurden dem Programm PEACE in Anerkennung der außergewöhnlichen Bemühungen um den Friedensprozess für den Zeitraum 2007 – 2013 zusätzliche Fördermittel aus den Strukturfonds zugewiesen.
5. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 2005 in Brüssel die Kommission dazu aufgerufen, die notwendigen Schritte im Hinblick auf eine Fortsetzung der Unterstützung der Gemeinschaft für den Fonds zu ergreifen, da dieser in die entscheidende Schlussphase seiner Tätigkeit bis 2010 eintritt.
6. Diese Verordnung dient vor allem dazu, Frieden und Versöhnung durch Maßnahmen zu fördern, die ein breiteres Spektrum abdecken als die Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und somit über die Unionspolitik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinausgehen.
7. Die finanzielle Unterstützung des Fonds durch die Union sollte in Form jährlicher Beiträge für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 erfolgen und somit zeitgleich mit dem Fonds auslaufen.
8. Die Finanzbeiträge der Union sollten vom Fonds vorrangig für grenz- oder konfessionsübergreifende Vorhaben so verwendet werden, dass die im Zeitraum 2007 – 2010 im Rahmen des Programms PEACE finanzierten Tätigkeiten dadurch ergänzt werden.
9. Gemäß dem Abkommen sollten alle Geldgeber des Fonds an den Treffen des Verwaltungsrates des Fonds als Beobachter teilnehmen.
10. Es ist unerlässlich, eine angemessene Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des Fonds und den Tätigkeiten sicherzustellen, die im Rahmen der Strukturfonds gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und insbesondere im Rahmen des Programms PEACE finanziert werden.
11. In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Fonds eine Finanzausstattung festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁶⁾ bildet.
12. Die Finanzbeiträge der Union zum Fonds sollten sich für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 auf jeweils 15 Mio. EUR zu derzeitigen Werten belaufen.
13. Die für die letzte Tätigkeitsphase des Fonds (von 2006 bis 2010) festgelegte Strategie mit dem Namen „Sharing this Space“ („den Raum teilen“) ist primär auf vier Ziele ausge-

¹⁾ Stellungnahme vom 29. April 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

³⁾ ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1.

⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁵⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁶⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

richtet: in den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften die Fundamente für die Versöhnung legen, Brücken zwischen verfeindeten Gemeinschaften bauen, die gesellschaftliche Integration voranbringen und ein Vermächtnis hinterlassen. Somit sollen der Fonds und diese Verordnung letztlich dazu dienen, die Versöhnung zwischen den Gemeinschaften zu fördern.

14. Die Unterstützung durch die Union wird zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völkern beitragen.
15. Die Unterstützung aus dem Fonds sollte nur in dem Maße als wirksam erachtet werden, wie sie eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Verbesserung bewirkt und nicht als Ersatz für andere öffentliche oder private Ausgaben dient.
16. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007 – 2010)⁷⁾ wurde ein als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag für die Durchführung des Fonds im Zeitraum von 2007 bis 2010 festgelegt.
17. Mit seinem Urteil vom 3. September 2009 in der Rechtsache C-166/07 (Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union)⁸⁾ erklärte der Gerichtshof die Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 für nichtig, da sich diese ausschließlich auf Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) stützte; der Gerichtshof entschied, dass Artikel 159 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 308 EG-Vertrag die geeigneten Rechtsgrundlagen seien. Der Gerichtshof entschied jedoch weiter, dass die Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 bis zum – binnen angemessener Frist erfolgenden – Inkrafttreten einer neuen, auf die geeigneten Rechtsgrundlagen gestützten Verordnung aufrechterhalten werden und dass die Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 die gemäß der genannten Verordnung erfolgten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen nicht berühre. In diesem Zusammenhang ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, eine rückwirkende Anwendung von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung vorzusehen, da dieser sich auf den gesamten Programmplanungszeitraum von 2007 bis 2010 bezieht –

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Als Finanzausstattung für den Beitrag zum Internationalen Fonds für Irland (im Folgenden „Fonds“) wird für den Zeitraum von 2007 bis 2010 ein Betrag von 60 Mio. EUR festgesetzt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 2

Die Finanzbeiträge sind vom Fonds nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung Irlands und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Internationalen Fonds für Irland vom 18. September 1986 (im Folgenden „Abkommen“) zu verwenden.

Bei der Verwendung der Finanzbeiträge berücksichtigt der Fonds vorrangig grenz- oder konfessionsübergreifende Vorhaben in einer Weise, dass die aus den Strukturfonds finanzierten Tätigkeiten dadurch ergänzt werden, insbesondere die Tätigkeiten im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (im Folgenden „Programm PEACE“).

Die Beiträge sind so zu verwenden, dass eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Verbesserung in den betreffenden Gebie-

⁷⁾ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 86.

⁸⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009, S. 2 (noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs veröffentlicht).

ten erreicht wird. Sie dürfen nicht als Ersatz für andere öffentliche und private Ausgaben dienen.

Artikel 3

Die Kommission nimmt für die Union an den Sitzungen des Verwaltungsrates des Fonds als Beobachter teil.

Der Fonds ist auf den Sitzungen des Begleitausschusses des Programms PEACE und gegebenenfalls der Begleitausschüsse anderer Strukturfondsinterventionen und insbesondere anderer Strukturfondsinterventionen als Beobachter vertreten.

Artikel 4

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Fonds geeignete Verfahren fest, um die Koordination auf allen Ebenen zwischen dem Fonds und den Verwaltungsbehörden bzw. Durchführungsstellen zu fördern, die im Rahmen der einschlägigen Strukturfondsinterventionen und insbesondere des Programms PEACE eingerichtet wurden.

Artikel 5

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Fonds geeignete Werbe- und Informationsmaßnahmen fest, um die Beteiligung der Union an den Projekten, die aus dem Fonds finanziert werden, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 6

Der Fonds legt der Kommission bis zum 30. Juni 2008 seine Strategie für die Beendigung seiner Tätigkeiten (Beendigungsstrategie) vor, die Folgendes umfasst:

- a) einen Aktionsplan mit den veranschlagten Zahlungen und dem vorgesehenen Auflösungsdatum;
- b) ein Verfahren für die Aufhebung der Mittelbindungen;
- c) die Modalitäten für die Verwendung eventueller zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds vorhandener Restbeträge und Zinserträge.

Die Genehmigung der Beendigungsstrategie durch die Kommission ist Voraussetzung für die weiteren Zahlungen an den Fonds. Wird die Beendigungsstrategie der Kommission nicht bis zum 30. Juni 2008 vorgelegt, so werden die Zahlungen an den Fonds bis zum Eingang der Strategie ausgesetzt.

Artikel 7

- (1) Die Kommission verwaltet die Beiträge.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird der jährliche Beitrag ratenweise wie folgt ausgezahlt:

- a) Ein erster Vorschuss in Höhe von 40 % wird ausgezahlt, nachdem die Kommission eine vom Vorsitz des Verwaltungsrates des Fonds unterzeichnete Verpflichtungserklärung erhalten hat, wonach der Fonds die gemäß dieser Verordnung für die Gewährung des Finanzbeitrags geltenden Bedingungen einhalten wird.
- b) Ein zweiter Vorschuss in Höhe von 40 % wird sechs Monate später ausgezahlt.
- c) Die Schlusszahlung in Höhe von 20 % erfolgt, nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht des Fonds und den geprüften Rechnungsabschluss für das betreffende Jahr erhalten und angenommen hat.

(2) Vor Auszahlung einer Rate führt die Kommission auf der Grundlage des Kassenmittelbestands des Fonds zu dem für die jeweilige Zahlung vorgesehenen Zeitpunkt eine Beurteilung des Finanzbedarfs des Fonds durch. Falls nach dieser Beurteilung der Finanzbedarf des Fonds die Zahlung einer oder mehrerer Raten nicht rechtfertigt, wird die betreffende Zahlung ausgesetzt.

Die Kommission überprüft diese Aussetzung anhand vom Fonds übermittelter neuer Informationen und setzt die Zahlungen fort, sobald sie diese für gerechtfertigt erachtet.

Artikel 8

Ein Beitrag des Fonds darf einer Maßnahme, die eine Finanzhilfe im Rahmen einer Strukturfondsintervention erhält oder erhalten soll, nur dann zugewiesen werden, wenn die Summe, die sich aus dieser Finanzhilfe plus 40 % des Fondsbeitrags ergibt, 75 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreitet.

Artikel 9

Sechs Monate vor dem in der Beendigungsstrategie vorgesehenen Auflösungsdatum oder sechs Monate nach der Schlusszahlung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, ist der Kommission ein Abschlussbericht vorzulegen, der alle erforderlichen Angaben enthält, damit die Kommission die Verwendung der Finanzhilfen und die Erreichung der Ziele des Fonds bewerten kann.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Artikel 10

Der Beitrag für das letzte Jahr wird auf Grundlage der Beurteilung des Finanzbedarfs gemäß Artikel 7 Absatz 2 und unter der Bedingung ausgezahlt, dass der Fonds die Strategie zur Beendigung der Tätigkeiten einhält.

Artikel 11

Förderfähig sind Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2013 anfallen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6 gilt ab dem 1. Januar 2007.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. Dezember 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Oktober 2010

Das in Windhuk am 28. September 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit (Finanzierungsbeiträge 2009) ist nach seinem Artikel 5

am 28. September 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Finanzierungsbeiträge 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-namibischen Regierungsverhandlungen vom 30. Juli 2009 sowie die Verbalnote Nummer 147/2009 vom 22. September 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage von Mitteln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 23 000 000,- EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 21 000 000,- EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Ländliche Entwicklung in Gebieten mit besonderem Förderungsbedarf“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- b) „Arbeitsintensiver Straßenbau IV“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);
- c) „Bwabwata Mudumu Mamili National Parks II“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) für das Vorhaben „Aufbau von Finanzinstitutionen II“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
- b) für das Vorhaben „Korbfinanzierung im Transportsektor III“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so

ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 stehen unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Finanzierung der zugeordneten Investitionsmaßnahmen gemäß Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 30. Juli 2009 Ziffer 4.2 und Ziffer 5.2.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungs-

verträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

(1) Von dem im Abkommen vom 6. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 genannten Vorhaben „Infrastruktur in Verbindung mit einer Landreform II“, für das bisher Finanzierungsbeiträge in Höhe von 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) vorgesehen sind, wird ein Betrag von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Infrastruktur in Verbindung mit einer Landreform-Begleitmaßnahme“ umgewidmet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 6. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 28. September 2010 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Egon Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia

Tom Alweendo

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Oktober 2010

Das in Windhuk am 29. September 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit (Darlehen 2009) ist nach seinem Artikel 4

am 29. September 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Darlehen 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-namibischen Regierungsverhandlungen vom 30. Juli 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen bis zu einem Betrag von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Aufbau von Finanzinstitutionen II“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- b) „Bewässerungslandwirtschaft“ bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus für das Vorhaben „Korbfinanzierung im Transportsektor III“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Namibia weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vor-

haben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 29. September 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Egon Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia

Saara Kuugongelwa-Amadhila

Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 25. Oktober 2010

Das in Windhuk am 29. September 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit (Ausbau des Wasserkraftwerks Ruacana) ist nach seinem Artikel 4

am 29. September 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Ausbau des Wasserkraftwerks Ruacana“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-namibischen Regierungsverhandlungen vom 30. Juli 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer für das Vorhaben „Ausbau des Wasserkraftwerks Ruacana“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wie-

deraufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 35 000 000,- EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Namibia weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 29. September 2010 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia
Saara Kuugongelwa-Amadhila

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit**

Vom 2. November 2010

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578, 579) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Montenegro	am 1. Oktober 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Norwegen	am 1. Oktober 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Montenegro hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Juni 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 29, paragraph 1, of the Convention, Montenegro declares that it reserves the right not to apply the provision of Article 16 of the Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Montenegro, dass es sich das Recht vorbehält, Artikel 16 des Übereinkommens nicht anzuwenden.“

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Juni 2009 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Norway declares that the age referred to in Article 22, paragraph b, is, as a general rule, considered to have been reached at the expiry of the calendar year in which the person reaches the age of 28 years. If the delay is due to an omission on his part, the age referred to in Article 22, paragraph b, is considered to have been reached at the expiry of the calendar year in which the person reaches the age of 33 years.”

„Norwegen erklärt, dass das in Artikel 22 Buchstabe b genannte Alter grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres als erreicht gilt, in dem die Person das 28. Lebensjahr vollendet. Tritt die Verzögerung aufgrund einer Unterlassung seitens der Person ein, so gilt das in Artikel 22 Buchstabe b genannte Alter nach Ablauf des Kalenderjahres als erreicht, in dem die Person das 33. Lebensjahr vollendet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2009 (BGBl. II S. 297).

Berlin, den 2. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 4. November 2010

I.

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Gabun	am 4. September 2008
Korea, Demokratische Volksrepublik	am 8. Oktober 2008
Somalia	am 24. Oktober 2010
Tonga	am 24. Juni 2010

in Kraft getreten.

Das Basler Übereinkommen wird für

Laos, Demokratische Volksrepublik	am 20. Dezember 2010
-----------------------------------	----------------------

in Kraft treten.

II.

Dänemark hat dem Verwahrer am 30. April 2008 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Denmark deposited its instrument of approval to the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal on 6 February 1994. This instrument did not confirm the territorial exclusion concerning the application of the Convention with respect to Greenland and the Faroe Islands, which had been made upon the signature of the Convention on 22 March 1989. The approval of the Convention in 1994 therefore includes both Greenland and the Faroe Islands.”

„Dänemark hat seine Genehmigungs-urkunde zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung am 6. Februar 1994 hinterlegt. In jener Urkunde wurde die bei der Unterzeichnung des Übereinkommens am 22. März 1989 vorgenommene Ausschließung Grönlands und der Färöer vom räumlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht bestätigt. Die 1994 erfolgte Genehmigung des Übereinkommens schließt somit sowohl Grönland als auch die Färöer ein.“

Die Niederlande haben dem Verwahrer am 17. Februar 2010 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with paragraph 3 of Article 20 of the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal, that it accepts both means of dispute settlement referred to in that paragraph as compulsory in relation to any Party accepting one or both means of dispute settlement.”

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 20 Absatz 3 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, dass es beide in jenem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche eines der Mittel der Streitbeilegung oder beide anerkennt, als obligatorisch anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1918).

Berlin, den 4. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 4. November 2010

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527, 1528) ist nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	31. Mai 2010
Montenegro	am	17. August 2009
Serbien	am	29. Oktober 2009

nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung:

(Übersetzung)

“The Republic of Serbia declares in accordance with article 21 paragraph 2 of the Convention that it accepts submission of the dispute to the International Court of Justice, mentioned in paragraph 2 (a).”

„Die Republik Serbien erklärt nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens, dass sie die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2008 (BGBl. II S. 736).

Berlin, den 4. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der Änderung
des Artikels 16 des Rahmenübereinkommens
über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung
und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie**

Vom 9. November 2010

Die in Brüssel am 13. März 2008 vom Exekutivausschuss der Vertragsparteien beschlossene Änderung des Artikels 16 des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie (BGBl. 2001 II S. 91, 92, 500) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel 58 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 9. November 2010

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Ellinger

**Änderung
des Artikels 16 des Rahmenübereinkommens**

**Amendment
to Article 16 of the Framework Agreement**

**Amendement
à l'article 16 de l'Accord-cadre**

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, vereinfachte Genehmigungsverfahren für die Weitergabe von Bauteilen, Teilsystemen oder Ersatzteilen zwischen den in ihren Hoheitsgebieten befindlichen Unternehmen anzuwenden. Zu diesen vereinfachten Genehmigungsverfahren gehören gegebenenfalls auch Bauteilegenehmigungen.</p> | <p>1. The Parties also commit themselves to apply simplified licensing procedures for transfers of components, sub-systems or spare parts between companies located in their territories. Such simplified procedures shall, where appropriate, include Components Licences.</p> | <p>1. Les Parties s'engagent également à mettre en œuvre des procédures simplifiées de délivrance de licences pour les transferts de composants, de sous-systèmes ou de pièces de rechange entre des entreprises situées sur leur territoire. Ces procédures simplifiées incluent, en tant que de besoin, des «licences composants».</p> |
| <p>2. Die Liste der militärischen Bauteile, Teilsysteme und Ersatzteile, die im Rahmen einer Bauteilegenehmigung weitergegeben werden können, wird von den Vertragsparteien vereinbart.</p> | <p>2. The list of military components, sub-systems and spare parts which can be transferred under a Components Licence shall be agreed by the Parties.</p> | <p>2. La liste des composants, sous-systèmes et pièces de rechange militaires qui peuvent être transférés en vertu d'une «licence composants» est arrêtée d'un commun accord des Parties.</p> |
| <p>3. Die im Rahmen einer Bauteilegenehmigung zur Weitergabe von Bauteilen, Teilsystemen und Ersatzteilen berechtigten Unternehmen werden von jeder</p> | <p>3. The companies entitled to transfer components, sub-systems and spare parts under a Components Licence shall be authorised by each Party, and</p> | <p>3. Les entreprises habilitées à transférer des composants, sous-systèmes ou pièces de rechange en vertu d'une «licence composants» sont autorisées</p> |

Vertragspartei bevollmächtigt, und den anderen Vertragsparteien wird die Liste der Unternehmen, die regelmäßig aktualisiert wird, notifiziert.

4. Die Bauteilegenehmigung kann von den Vertragsparteien als ein Dokument anerkannt werden, das die Weitergabe oder die Einfuhr in ihre eigenen Länder gestattet, sofern die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien dies zulassen. Jede Vertragspartei unterrichtet alle anderen Vertragsparteien über ihre innerstaatlichen Regelungen.
5. Die Bedingungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Bauteilegenehmigung werden von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens festgelegt.
6. Die Vertragsparteien können den Export von Gerät bewilligen, das Bauteile, Teilsysteme oder Ersatzteile umfasst, die im Rahmen einer von einer anderen Vertragspartei erteilten Bauteilegenehmigung entgegengenommen wurden. Erfolgt ein solcher Export in einen Staat, der
 - keine Vertragspartei beziehungsweise
 - keine Nichtvertragspartei auf einer von den Vertragsparteien für die Zwecke des vorliegenden Artikels vereinbarten Liste ist,

und ist sich die bewilligende Vertragspartei der Tatsache bewusst, dass die Bauteile, Teilsysteme oder Ersatzteile im Rahmen einer von einer anderen Vertragspartei erteilten Bauteilegenehmigung entgegengenommen wurden, so konsultiert die bewilligende Vertragspartei die andere Vertragspartei vor Erteilung der Genehmigung.

7. Die Vertragsparteien beschränken die Verwendung der amtlichen Endverbleibserklärungen und das Erfordernis internationaler Importbescheinigungen für die Weitergabe von Bauteilen, Teilsystemen und Ersatzteilen auf ein Mindestmaß; dies geschieht möglichst zugunsten der Verwendung von Endverbleibserklärungen der Unternehmen.

their list shall be notified to the other Parties and maintained on a regular basis.

4. The Components Licence may be recognised by the Parties as a document allowing transit or import in their own countries, where permitted by the national regulations of each of the Parties. Each Party shall notify their national arrangements to each of the Parties.
5. The conditions for granting, withdrawing and cancelling the Components Licence shall be determined by each Party, taking into consideration their obligations under this Agreement.
6. The Parties may authorise the export of equipment, which includes components, sub-systems or spare parts, received under a Components Licence issued by another Party. If such an export is to a State other than:
 - a Party or
 - a non-Party on a list agreed by the Parties for the purpose of this article;

and the authorising Party is aware that the components, sub-systems or spare parts were received under a Components Licence issued by another Party, the authorising Party shall consult the other Party before granting the licence.

7. Parties shall minimise the use of governmentally issued End-user Certificate and international import certificate requirements on Transfers of components, sub-systems and spare parts in favour of, where possible, company end use declarations.

par chaque Partie; la liste de ces entreprises est notifiée aux autres Parties et mise à jour régulièrement.

4. La «licence composants» peut être reconnue par les Parties comme document autorisant le transit ou l'importation sur leur territoire, sous réserve du droit applicable de chaque Partie. Chaque Partie notifie aux autres Parties les dispositions nationales applicables en l'espèce.
5. Les conditions d'octroi, de retrait et d'annulation de la «licence composants» sont définies par chaque Partie eu égard aux obligations qui découlent pour elle du présent Accord.
6. Les Parties peuvent autoriser l'exportation d'équipements qui intègrent des composants, sous-systèmes ou pièces de rechange reçus en vertu d'une «licence composants» délivrée par une autre Partie. Si cette exportation est destinée à un État autre que:
 - un État Partie,
 - un État non Partie figurant sur une liste arrêtée par les Parties pour les besoins du présent article,

et si la Partie qui doit délivrer l'autorisation d'exportation a connaissance de ce que ces composants, sous-systèmes ou pièces de rechange ont été reçus en vertu d'une «licence composants» délivrée par une autre Partie, la Partie qui délivre l'autorisation d'exportation consulte cette autre Partie avant de délivrer la licence.

7. Les Parties limitent au maximum l'exigence de certificats d'utilisateur final ou de certificats internationaux d'importation, délivrés par les autorités nationales, dans le cadre du transfert de composants, de sous-systèmes ou de pièces de rechange, en accordant la préférence, lorsque cela est possible, à des déclarations d'utilisation finale par les entreprises.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Übereinkommens
über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

Vom 10. November 2010

Das Budapester Übereinkommen vom 22. Juni 2001 über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) (BGBl. 2007 II S. 298, 299) ist nach seinem Artikel 34 Absatz 2 für

Serbien am 1. November 2010
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

Serbien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 21. Juli 2010 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 31 paragraph (a) of the Budapest Convention on the Contract for the Carriage of Goods by Inland Waterway, the Republic of Serbia declares that it will also apply the provisions of the Budapest Convention on the Contract for the Carriage of Goods by Inland Waterway to contracts of carriage according to which the port of loading or the place of taking over and the port of discharge or the place of delivery are located in the territory of the Republic of Serbia.”

„Im Einklang mit Artikel 31 Buchstabe a des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt erklärt die Republik Serbien, dass sie das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt auch auf Frachtverträge anwendet, nach denen der Ladehafen oder Übernahmeort und der Löschhafen oder Ablieferungsort innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Serbien liegen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2009 (BGBl. II S. 822).

Berlin, den 10. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls vom 7. November 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Vom 11. November 2010

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 25 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. März 2006
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde war am 16. Oktober 1998 beim Generalsekretär der IMO in London hinterlegt worden.

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 25 ferner für folgende weitere Staaten am 24. März 2006 in Kraft getreten:

Ägypten
Angola
Australien
Barbados
Belgien
Bulgarien
China
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen
Dänemark
Frankreich
Georgien
Irland
Island
Kanada
Luxemburg
Mexiko
Neuseeland
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Norwegen
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen
Saudi Arabien
Schweden
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Schweiz
Spanien
St. Kitts und Nevis
Südafrika
Tonga
Trinidad und Tobago
Vanuatu
Vereinigtes Königreich.

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 25 für

Ghana	am	2. Juli 2010
Italien	am	12. November 2006
Japan	am	1. November 2007
Kenia	am	13. Februar 2008
Korea, Republik nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	am	21. Februar 2009
Marshallinseln	am	8. Juni 2008
Niederlande	am	24. Oktober 2008
Sierra Leone	am	9. April 2008
Slowenien	am	2. April 2006
Suriname	am	13. März 2007

in Kraft getreten.

II.

China hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 29. September 2006 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>“1. With regard to Article 16.2 and 16.5 of the Protocol, if the People’s Republic of China becomes a party to a dispute concerning the interpretation and application of the Protocol, including the interpretation and application of Article 3.1 and 3.2, the Arbitral Procedure set forth in Annex 3 of the Protocol shall only be applied with written consent of the Government of the People’s Republic of China.</p> <p>2. Unless otherwise notified by the Government of the People’s Republic of China, the Protocol shall not apply to the Macau Special Administrative Region of the People’s Republic of China.”</p> | <p>„1. Zu Artikel 16 Absätze 2 und 5 des Protokolls: Sollte die Volksrepublik China an einer Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Protokolls einschließlich der Auslegung und Anwendung des Artikels 3 Absätze 1 und 2 beteiligt sein, so ist das in Anlage 3 des Protokolls dargelegte Schiedsverfahren nur mit schriftlicher Zustimmung der Regierung der Volksrepublik China anzuwenden.</p> <p>2. Sofern die Regierung der Volksrepublik China nichts anderes notifiziert, findet das Protokoll nicht auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China Anwendung.“</p> |
|--|--|

Korea, Republik hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 22. Januar 2009 die nachfolgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Korea accepts the prohibition of the dumping of any wastes or other matter as set out in Article 4.1.1 of the 1996 London Protocol to the 1972 London Convention and the exceptions thereto as listed in Annex 1 to the Protocol, with the exception of bauxite residues for which it will be necessary to retain the option of dumping at sea until 31 December 2015, as set out in the Marine Environment Management Act of the Republic of Korea.

Under no circumstances will the Government of the Republic of Korea permit the dumping at sea of bauxite residues beyond 31 December 2015.

The Government of the Republic of Korea will make every effort to phase out the dumping at sea of bauxite residues before 31 December 2015, as and when alternatives to dumping of these wastes become available.

„Die Republik Korea erkennt das Verbot des Einbringens von Abfällen oder sonstigen Stoffen nach Artikel 4 Absatz 1.1 des Londoner Protokolls von 1996 zum Londoner Übereinkommen von 1972 sowie die Ausnahme der in Anlage 1 des Protokolls aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe an, davon [wiederum] ausgenommen sind Bauxitrückstände, für die die Möglichkeit des Einbringens ins Meer bis zum 31. Dezember 2015 erhalten werden muss, wie es im Gesetz zur Bewirtschaftung der Meeresumwelt der Republik Korea festgelegt ist.

Unter keinen Umständen wird die Regierung der Republik Korea das Einbringen von Bauxitrückständen ins Meer nach dem 31. Dezember 2015 zulassen.

Die Regierung der Republik Korea wird jede Anstrengung unternehmen, um das Einbringen von Bauxitrückständen ins Meer vor dem 31. Dezember 2015 schrittweise zu beenden, soweit beziehungsweise sobald Alternativen zum Einbringen dieser Abfälle zur Verfügung stehen.

The Government of the Republic of Korea will monitor the impact of dumping bauxite residues at sea to ensure that this practice is environmentally acceptable and report the outcome of these monitoring activities to future meetings of the 1996 London Protocol.”

Die Regierung der Republik Korea wird die Auswirkungen des Einbringens von Bauxitrückständen ins Meer überwachen, um sicherzustellen, dass diese Praxis umweltverträglich ist, und die Ergebnisse dieser Überwachungsmaßnahmen bei zukünftigen Treffen [der Vertragsparteien] des Londoner Protokolls von 1996 bekannt geben.“

Neuseeland hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 30. Juli 2001 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“That, consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-Government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„[...] dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Norwegen hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 16. Dezember 1999 die nachfolgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“1. In accordance with Article 10, paragraph 5 of the Protocol, the Kingdom of Norway hereby declares that it will apply the provisions of the Protocol to such Norwegian vessels and aircraft as are referred to in paragraph 4.

„1. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 5 des Protokolls erklärt das Königreich Norwegen hiermit, dass es die Bestimmungen dieses Protokolls auf die in [Artikel 10] Absatz 4 genannten norwegischen Schiffe und Luftfahrzeuge anwenden wird.

2. In accordance with Article 16, paragraph 5 of the Protocol, The Kingdom of Norway hereby notifies the Secretary-General that, when the Kingdom of Norway is a party to a dispute about the interpretation or application of Article 3.1 or 3.2, its consent will be required before the dispute may be settled by means of the Arbitral Procedure set forth in Annex 3.”

2. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 des Protokolls notifiziert das Königreich Norwegen hiermit dem Generalsekretär, dass in Fällen, in denen das Königreich Norwegen an einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 oder 2 beteiligt ist, seine Zustimmung eingeholt werden muss, bevor die Streitigkeit im Wege des in Anlage 3 dargelegten Schiedsverfahrens beigelegt werden kann.“

Schweden hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 16. Oktober 2000 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Referring to paragraphs 10.4 and 5 of the Protocol, Sweden shall apply the provisions of the Protocol to its vessel and aircraft referred to in paragraph 10.4, recognizing that only Sweden may enforce those provisions against such vessels.”

„Mit Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 4 und 5 des Protokolls wird Schweden die Bestimmungen dieses Protokolls auf seine in Artikel 10 Absatz 4 genannten Schiffe und Luftfahrzeuge anwenden, wobei anerkannt wird, dass nur Schweden die genannten Bestimmungen gegen solche Schiffe durchsetzen darf.“

Berlin, den 11. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-georgischen Vereinbarung
über die Entsendung militärischer Berater aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
an das Verteidigungsministerium von Georgien**

Vom 17. November 2010

Die in Tiflis am 11. Mai 2010 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium von Georgien über die Entsendung militärischer Berater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland an das Verteidigungsministerium von Georgien ist nach ihrem Artikel 21 Absatz 1

am 28. Juli 2010

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 2010

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium von Georgien
über die Entsendung militärischer Berater aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
an das Verteidigungsministerium von Georgien

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
von Georgien,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP Übereinkommen über die Rechtsstellung der Streitkräfte),

und in dem Wunsch, ihre verteidigungs- und militärpolitische Zusammenarbeit zu intensivieren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung werden die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung und den Einsatz der militärischen Berater festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Militärische Berater:	Stabsoffiziere der entsendenden Vertragspartei, die im Rahmen einer Entsendung auf der Grundlage dieser Vereinbarung bei der aufnehmenden Vertragspartei ihren Dienst verrichten;
Entsendende Vertragspartei:	das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland;
Aufnehmende Vertragspartei:	das Verteidigungsministerium von Georgien;
Entsendestaat:	die Bundesrepublik Deutschland;
Aufnahmestaat:	Georgien.

Artikel 3

Status und Aufgaben

(1) Die militärischen Berater sind in die Arbeit des Verteidigungsministeriums von Georgien eingebunden. Der Aufnahmestaat stellt den militärischen Beratern einen dienstlichen Identitätsnachweis aus. Die Aufgaben der militärischen Berater werden in Verwaltungsabsprachen zwischen den Vertragsparteien festgelegt, die keine völkerrechtlichen Verträge sind (im Folgenden als „Durchführungsbestimmungen“ bezeichnet).

(2) Die militärischen Berater nehmen in der Regel an allen Aktivitäten der aufnehmenden Vertragspartei teil, die zu ihren Auf-

gaben gehören. Sie dürfen nicht an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der Streitkräfte von Georgien teilnehmen oder solche Einsätze durch ihre Tätigkeit unterstützen.

(3) Im Falle von Feindseligkeiten, gleichgültig, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgeht oder nicht, entscheidet die entsendende Vertragspartei über den weiteren Verbleib der militärischen Berater bei der aufnehmenden Vertragspartei. Die aufnehmende Vertragspartei stellt die unverzügliche Rückkehr der Berater und ihrer sie begleitenden Familienangehörigen sicher, wenn die entsendende Vertragspartei die Entsendung beendet.

Artikel 4

Auswahlkriterien

Die entsendende Vertragspartei wählt die militärischen Berater in alleiniger Verantwortung aus und stellt sicher, dass sie die entsprechende Ausbildung, Vorverwendung und Berufserfahrung für den vereinbarten Aufgabenbereich aufweisen. Die konkreten Auswahlkriterien werden in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Artikel 5

Verwendungsdauer

Die Dauer der Tätigkeit der militärischen Berater, gegebenenfalls auch deren Verlängerung, wird in Absprache mit der aufnehmenden Vertragspartei in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Artikel 6

Rechts- und Disziplinarangelegenheiten

(1) Die militärischen Berater haben die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats zu beachten. Sie sind aber auch weiterhin an die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Entsendestaats gebunden. Im Falle eines Verstoßes eines militärischen Beraters gegen das Recht des Aufnahmestaats wird er abgelöst, wenn eine der Vertragsparteien dies beantragt. Bis zur Ausreise des abgelösten Beraters findet keine strafrechtliche Verfolgung seiner Tat im Aufnahmestaat statt. Eine solche Ablösung berührt nicht die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, abgelöste militärische Berater zu ersetzen.

(2) Die militärischen Berater haben keine Disziplinarbefugnis gegenüber dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben können sie rechtmäßige Anordnungen an ihnen unterstelltes oder zugeteiltes Personal erteilen. Die aufnehmende Vertragspartei befiehlt ihrem Personal, rechtmäßigen Anordnungen der militärischen Berater Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf deren fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung der Arbeit beziehen. Militärische Befehlsverhältnisse bestehen zwischen dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei und den militärischen Beratern nicht.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ergreift keine Disziplinarmaßnahmen gegenüber den militärischen Beratern. Diese bleiben den in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen genannten Vorgesetzten vorbehalten.

(4) Die Personen oder Stellen, denen die militärischen Berater unterstellt sind, werden in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Artikel 7

Sicherheitsbestimmungen

Der Einsatz der Berater bei der aufnehmenden Vertragspartei ist nur zulässig, wenn die Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Vertragspartei eingehalten werden oder unter Berücksichtigung der Besonderheiten vor Ort gleichwertige Sicherheitsstandards eingehalten werden, die mit dem Sinn und Zweck der Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Vertragspartei vereinbar sind.

Artikel 8

Schutz von Informationen

Die Berater erhalten mit Erlaubnis der aufnehmenden Vertragspartei Zugang zu dienstlichen, nicht als Verschlussachen eingestuften Informationen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die militärischen Berater gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Schutz dieser Informationen und verpflichten sich, diese nicht zum Nachteil der aufnehmenden Vertragspartei zu verwenden.

Artikel 9

Dienstzeit und Urlaub

(1) Die Dienstzeiten der militärischen Berater ergeben sich aus den Dienstzeitregelungen der entsendenden Vertragspartei. Die militärischen Berater können die Feiertagsregelung des Entsendestaats in Anspruch nehmen, sofern dienstliche Erfordernisse auf Seiten der aufnehmenden Vertragspartei dem nicht entgegenstehen.

(2) Den militärischen Beratern wird nach den geltenden Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei Urlaub gewährt, wenn die aufnehmende Vertragspartei keine begründeten Einwände erhebt.

Artikel 10

Dienstliche Reisen

(1) Die Wahrnehmung von Dienstgeschäften außerhalb des Sitzes der aufnehmenden Dienststelle, die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendig sind, erfolgt im Rahmen dienstlicher Reisen, deren Durchführung die zuständige Stelle der aufnehmenden Vertragspartei veranlasst.

(2) Während dienstlicher Reisen werden den militärischen Beratern die gleichen Vergünstigungen gewährt wie den Offizieren der aufnehmenden Vertragspartei in vergleichbarer Stellung.

(3) Für dienstliche Reisen in Staaten außerhalb des Aufnahmestaats benötigen die militärischen Berater die vorherige Zustimmung der entsendenden Vertragspartei. Die Zustimmung erfolgt durch den in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen genannten Vorgesetzten.

Artikel 11

Leistungsbewertung

Die aufnehmende Vertragspartei erstellt zum Ende der dienstlichen Verwendung oder auf besondere Anforderung der entsendenden Vertragspartei eine Bewertung der Leistungen der militärischen Berater nach einem von der entsendenden Vertragspartei vorgegebenen Muster. Die Leistungsbewertung wird der entsendenden Vertragspartei übermittelt.

Artikel 12

Bekleidung

(1) In Übereinstimmung mit den Regelungen der aufnehmenden Vertragspartei tragen die militärischen Berater die deutsche

Dienstbekleidung, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht.

(2) Sonderausrüstung und Sonderbekleidung werden an die militärischen Berater nach den gleichen Grundsätzen wie an Offiziere der aufnehmenden Vertragspartei in vergleichbarer Stellung ausgegeben. Für das Tragen der Sonderbekleidung gelten die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 13

Unterkunft und Verpflegung

Die aufnehmende Vertragspartei stellt für die militärischen Berater bei Bedarf Unterkunft und Verpflegung wie für ihre eigenen Offiziere zur Verfügung.

Artikel 14

Wohnung

Die aufnehmende Vertragspartei ist bei der Vermittlung einer Wohnung für die militärischen Berater und ihre Familienangehörigen behilflich. Hierbei legt sie die gleichen Maßstäbe an wie für ihr eigenes Personal in vergleichbarer Stellung. Die erforderlichen Angaben über die Zahl der Familienangehörigen sind der zuständigen Stelle rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 15

Betreuungseinrichtungen

Das Recht zur Nutzung von militärischen Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten wird den militärischen Beratern und ihren Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen eingeräumt wie den Offizieren der aufnehmenden Vertragspartei in vergleichbarer Stellung.

Artikel 16

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung werden die militärischen Berater in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und/oder stationär behandelt.

(2) Die zahnärztliche Behandlung nach Absatz 1 ist auf Fälle eines dringenden chirurgischen Eingriffs und notwendiger zahn-erhaltender Maßnahmen beschränkt.

(3) Die entsendende Vertragspartei trägt die Kosten für die medizinischen Behandlungen, die nicht durch die medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gewährt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel die Kosten für:

- a) ambulante Behandlung bei zivilen Ärzten und Zahnärzten;
- b) Krankentransporte, die nicht in Krankentransportfahrzeugen der Streitkräfte des Aufnahmestaats durchgeführt werden können;
- c) stationäre Behandlung in zivilen medizinischen Einrichtungen;
- d) Arznei- und Verbandmittel, die im Verlauf einer medizinischen Behandlung gebraucht oder verordnet werden, soweit die benötigten Mittel nicht aus den medizinischen Beständen der Streitkräfte des Aufnahmestaats bereitgestellt werden können;
- e) Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Leistungen und Produkte von Dental-laboratorien und Dentaleinrichtungen;
- f) Kuren und besondere therapeutische Verfahren in Heilstätten.

Artikel 17**Zollfreie Einfuhr bestimmter Gegenstände und Steuerbefreiungen**

Für die Dauer ihres befristeten Aufenthalts in Georgien werden das Reisegepäck, die persönliche Ausstattung, das Umzugsgut der militärischen Berater und ihrer Familienangehörigen sowie jeweils ein Kraftfahrzeug pro erwachsenem Familienmitglied von Zollgebühren befreit. Von den zuständigen Behörden des Entsendestaats wird hierzu ein Dokument ausgestellt, in dem die Gültigkeitsdauer der deutschen Zulassung des Fahrzeugs angegeben ist. Am Ende der Entsendung werden die genannten Güter von dem militärischen Berater in den Entsendestaat zurückgeführt. Anderenfalls gelten die Einfuhrzollbestimmungen und die entsprechenden Steuern müssen gezahlt werden.

Artikel 18**Finanzielle Regelungen**

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für die entsandten militärischen Berater:

- a) Dienstbezüge, Vergütungen, Zulagen und Entschädigungen;
- b) Umzugskosten bei Beginn und Beendigung der Entsendung;
- c) Umzugskosten während der Entsendung, sofern die militärischen Berater eine eigene Wohnung haben und auf Anordnung der entsendenden Vertragspartei ein weiterer Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist;
- d) Reisekosten und Nebenkosten aufgrund dienstlicher Reisen, die auf Anordnung der entsendenden Vertragspartei durchgeführt werden;
- e) Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Falle des Todes eines militärischen Beraters entstehende Kosten;
- f) Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während der Dauer der Tätigkeit im Auftrag der entsendenden Vertragspartei erbracht werden;
- g) Kosten, die im Zusammenhang mit der in Artikel 16 Absatz 3 bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung entstehen.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für die militärischen Berater:

- a) Reisekosten sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit Reisen nach Artikel 10 entstehen;
- b) Umzugskosten während der dienstlichen Tätigkeit, sofern die militärischen Berater eine eigene Wohnung haben und auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei ein Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist;
- c) Kosten für Einweisungslehrgänge, die eigens dazu durchgeführt werden, die militärischen Berater mit den Grundsätzen und Verfahren im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der aufnehmenden Vertragspartei vertraut zu machen;

- d) Kosten für eine ununterbrochene Bereitstellung und Ausstattung eines angemessenen Büroraums in der aufnehmenden Dienststelle mit einem Internetzugang, Telefon-, Faxanschluss und den erforderlichen Büromaterialien;
- e) Kosten für die Nutzung von Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der militärischen Berater erforderlich sind;
- f) Kosten der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, werden sämtliche Kosten, die für die Familienangehörigen der militärischen Berater erforderlich sind, einschließlich Wohnungskosten und Heilfürsorgekosten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Vorschriften der entsendenden Vertragspartei von den militärischen Beratern selbst getragen. Dies gilt auch für die Kosten, die den militärischen Beratern für den Ersatz verlorengangener oder beschädigter dienstlicher Bekleidung, persönlicher Ausrüstungsgegenstände und ähnlicher Gegenstände entstehen.

Artikel 19**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Dritten oder einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 20**Änderungen und Ergänzungen**

Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen sind in Form gesonderter Protokolle zu beschließen, die in gleicher Weise in Kraft treten wie diese Vereinbarung. Solche Protokolle werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 21**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Verteidigungsministerium von Georgien dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt hat, dass das interne Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen ist. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Tiflis am 11. Mai 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, georgischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des georgischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

C. Farkhondeh

Für das Verteidigungsministerium
von Georgien

M. Laliaschwili

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0
Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)

Vom 23. November 2010

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Irland am 3. November 2010

Somalia am 24. Oktober 2010

in Kraft getreten.

II.

Neuseeland hat am 23. August 2010 erklärt, dass es die auf der vierten Vertragsstaatenkonferenz vom 4. bis 8. Mai 2009 beschlossenen Änderungen der Anlagen A, B und C des Übereinkommens derzeit nicht anzunehmen vermag.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2010 (BGBl. II S. 907).

Berlin, den 23. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer